



Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Thüringen e.V.

c/o Amtsgericht Erfurt  
Rudolfstr. 46, 99092 Erfurt

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Herrn Staatssekretär von Ammon  
Werner-Seelenbinder-Str. 5  
99096 Erfurt

nur per E-Mail

1. Juli 2022

**Entwurf eines Thüringer Gesetzes über den Einsatz von Informations- und  
Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (ThürITGerStG)**  
Förmliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele werden von uns begrüßt. Insbesondere die Abgrenzung zu zentralen Dienstleistern im Hinblick auf die Besonderheiten justizieller Verfahren.

Die Zuständigkeiten sind erstmals klarer geregelt, auch wenn wir immer noch bemängeln, dass durch die getrennten Zuständigkeiten (Ministerium/ThOLG) höhere Reibungsverluste entstehen, als notwendig wären. Eine eigene IT-Behörde, wie in anderen Ländern, hätte voraussichtlich etwas mehr Effektivität im Ergebnis. So ist aus unserer Sicht auch der häufige Wechsel im Ministerium in der Person des Verantwortlichen für das IT-Referat in den letzten Jahren, nicht nur in den Zeiten der „Mammutaufgaben“ zur Einführung der zahlreichen neuen Fachverfahren und der E-Akte in der Justiz, ein Manko. Jeder Wechsel ist Zeitverlust, ist Wissensverlust, mit neuer Einarbeitungszeit verbunden. Dieser Aufwand behindert dann gleichermaßen die Erledigung anderer Aufgaben. Diese IT-Vorhaben unter einer bereits bestimmten Zeitschiene sind Langläufer und benötigen aus unserer Sicht deshalb mehr Kontinuität sowie gutes Fachpersonal.

Die IT-Kontrollkommission ist auf rechtlich festere Füße gestellt, als nur mit der bisher vorhandenen Dienstvereinbarung.

**Postanschrift**

Bund Deutscher Rechtspfleger  
Landesverband Thüringen e.V.,

c/o Amtsgericht Erfurt  
Rudolfstr. 46, 99092 Erfurt  
Johannes-Itten-Str. 45, 99085 EF (p)

Es wird nicht deutlich, ob die Beteiligten im Lenkungskreis gem. § 6 Abs. 1 alle mit gleichem Stimmrecht ausgestattet sind oder es hier auch Gewichtungen aufgrund der Größe der einzelnen Geschäftsbereiche gibt, geben muss?

Wir regen an zu prüfen, ob in § 7 Abs. 1 der Lenkungskreis ebenfalls anzuhören ist. Oder wird er im Vorfeld ausreichend beteiligt und entscheidet vorab?

Der Verweis in § 7 Abs. 5 auf T 5 Abs. 3 Satz 2 geht bei dem uns vorliegenden Entwurf ins Leere, der § 5 hat nur einen Satz in Abs. 3. Eine Begründung für den Verweis gibt es allerdings. Ist der Absatz inzwischen gestrichen oder an anderer Stelle verortet?

Dem Entwurf wird grundsätzlich zugestimmt. Es wird zu prüfen sein, ob er auf Dauer Bestand hat und alles berücksichtigt worden ist, was unter der Überschrift des Gesetzentwurfs auf Dauer zu regeln ist.

Mit freundlichen Grüßen

—  
  
Vorsitzende BDR Thüringen